

Tagesordnung der 20. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 05.12.2023, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Gelegenheit zur Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden im Benehmensverfahren
2. Beratung der Haushaltssatzung 2024
3. Prüfauftrag zur Realisierung eines Azubi-Wohnheims
4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg
5. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 14. Änderungssatzung (2024)
6. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
7. Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz
8. Kommunale Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2023 - Örtliche Planung gem. § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
9. Ausbau der Kindertagesbetreuung – Erweiterung der Kindertagesstätte „St. Georg“ in Wassenberg durch Aus-/Umbau des Jugendheimes
Beschlussfassung Zweigruppiger Erweiterungsumbau und Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten für zwei Gruppen
10. Innovationsprojekt der Volkshochschule des Kreises Heinsberg "Grundbildung im Sozialraum"
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

13. Finanzierung der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (KWW)
hier: Einzahlung in eine Kapitalrücklage
14. EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWW)
hier: NERA Netz - Umsetzung der Netzkooperation zwischen enwor – energie und wasser vor ort GmbH und der Regionetz GmbH
15. EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWW)
hier: NERA Kooperation der Energieversorger mit Sitz in der Städteregion Aachen

16. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Karken für naturschutzfachliche Zwecke
17. Bericht der Verwaltung
18. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 05.12.2023

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 1: Gelegenheit zur Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden im Benehmensverfahren

Abstimmungsergebnis im Finanzausschuss: Abstimmungsergebnis folgt

TOP 2: Beratung der Haushaltssatzung 2024

Abstimmungsergebnis im Finanzausschuss: Abstimmungsergebnis folgt

TOP 4: Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel:
einstimmig beschlossen

TOP 5: Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 14. Änderungssatzung (2024)

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel:
einstimmig beschlossen

TOP 7: Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: Abstimmungsergebnis folgt

TOP 8: Kommunale Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2023 - Örtliche Planung gem. § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Abstimmungsergebnis Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen:
einstimmig beschlossen

TOP 9: Ausbau der Kindertagesbetreuung - Erweiterung der Kindertagesstätte „St. Georg“ in Wassenberg durch Aus-/Umbau des Jugendheimes

Abstimmungsergebnis Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0210/2023

Gelegenheit zur Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden im Benehmensverfahren

Beratungsfolge:	
30.11.2023	Finanzausschuss
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		ja			
Teilplan:	-				
Umlageart:	-				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

Leitbildrelevanz:	10
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Am 06.10.2023 wurde gemäß [§ 55 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) das Benehmensverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage mit den kreisangehörigen Gemeinden eingeleitet.

Nach § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW ist den Gemeinden vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung (§ 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW).

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0211/2023

Beratung der Haushaltssatzung 2024

Beratungsfolge:	
30.11.2023	Finanzausschuss
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		ja			
Teilplan:	-				
Umlageart:	-				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 21.11.2023 dem Kreistag zugeleitet.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu der Sitzung am 21.11.2023 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß [§ 55 KrO NRW](#) verwiesen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0217/2023

Prüfauftrag zur Realisierung eines Azubi-Wohnheims

Beratungsfolge:	
05.12.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

Leitbildrelevanz:	03., 05., 08.
--------------------------	---------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

In der Sitzung des Kreisausschusses am 24. Januar 2023 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises, den Berufsschulen und weiteren handelnden Akteuren zu prüfen, woran die Einstellung von Auszubildenden bei Arbeitgebern im Kreis Heinsberg scheitert. Hierbei sollte auch die Wohnsituation, dabei insbesondere der Bedarf eines Azubi-Wohnheims im Kreis Heinsberg sowie eventuelle Fördermöglichkeiten, in den Blick genommen werden.

Herr Schirowski, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg, wird die Ergebnisse in der Sitzung vorstellen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0181/2023/1

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
14.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): ja*				
Teilplan: 1203 - ÖPNV				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>		818.000 €	1.352.000 €	1.669.000 €
<i>Aufwendungen</i>		- 1.532.000 €	- 2.532.000 €	- 3.127.000 €
Saldo	0 €	- 714.000 €	- 1.180.000 €	- 1.458.000 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7.
-------------------	----

Inklusionsrelevanz:	ja
---------------------	----

*voraussichtlich höhere Kosten aufgrund Leistungsausweitung im ÖPNV

Der Kreis Heinsberg ist Aufgabenträger gemäß [§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW](#). Ihm obliegen daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Kreisgebiet. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird der Kreis auch als "zuständige Behörde" bezeichnet und ist verpflichtet, einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Die im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans eingerichtete interfraktionelle Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen von mehreren Sitzungen u. a. mit den Themenfeldern „**Zukunftsstrategien der West**“ (Schnellbuslinienkonzept, Ausweitung MultiBus-Angebot, Einführung virtueller Haltestellen, Stadtbuslinien), **Barrierefreiheit** und **Clean Vehicle Directive** beschäftigt.

Der GF Herr Winkens, WestVerkehr, hat die Zukunftsstrategie des kreiseigenen Verkehrsunternehmens in seinen unterschiedlichen Facetten dem Ausschuss in der Vergangenheit vorgestellt. Zwischenzeitlich wurde bundesweit das Deutschlandticket im ÖPNV zum Mai dieses Jahres für die Jahre 2023-2025 eingeführt. Die Finanzierung dieses Angebotes ist bis dato für die zuständigen Behörden nur im Einführungsjahr risikolos, da entsprechende Finanzierungszusagen von Bund und Ländern vorliegen. Ab dem Jahr 2024 jedoch würde der Kreis Heinsberg ungedeckte Kosten im Verhältnis Deutschlandticket zum AVV-Tarif in unbekannter Höhe anteilig selbst tragen müssen. Hierzu sind die politischen Diskussionen noch in vollem Gange.

Auf Grund dieser Entwicklung sollen die Leistungsausweitungen im ÖPNV, die auch in der Nachhaltigkeitsstrategie des Kreises Heinsberg als ÖPNV-Angebotsoffensive beinhaltet sind, in mehreren Stufen unter Einbindung diverser Fördermittel umgesetzt werden. Die Erweiterungen werden in der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes als „Maßnahmenpaket zum Deutschlandticket“ bezeichnet.

Das Stufenkonzept ist unter den Aspekten Nachhaltigkeit, Mobilitätswende, Klimawandel und Finanzierbarkeit entwickelt worden. Die 1. Stufe des „Maßnahmenpaket zum Deutschlandticket“ beinhaltet unterschiedliche verkehrliche Maßnahmen:

- Einführung bzw. Ausweitung der Stadtbuslinien in allen Städten des Kreises
- Ausweitung MultiBus an den Wochentagen wie im Modellversuch Stadt Geilenkirchen
- Ergänzung der Schnellbuslinien auf starken Achsen
- Konzeptionelle Anpassung Regionalbuslinien im Gegenzug zu den SB-Linien

Die 1. Stufe soll nach Möglichkeit so früh als möglich umgesetzt werden, derzeit geplant für den Fahrplanwechsel im Sommer 2024 als Teilfortschreibung des NVP. Jedoch gibt es einige Prämissen, die hier zu berücksichtigen sind.

Der MultiBus soll zukünftig kreisweit eine weitreichendere Rolle bei der Daseinsvorsorge im kommunalen ÖPNV übernehmen. Geplant ist derzeit diese Ausweitung mit batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen umzusetzen. Hierzu hat die WestVerkehr einen entsprechenden Förderantrag gestellt, der bis dato noch nicht beschieden ist. Auf Grund der hohen Investitionskosten kann dies zu einer Verzögerung der Umsetzung führen.

Dasselbe gilt für die Förderung weiterer Schnellbuslinien. Diese wurden von der Verwaltung im Frühjahr dieses Jahres beantragt; seitens von go.Rheinland, der Infos hierzu vom Land NRW erwartet, steht eine Förderbearbeitung weiterhin aus. Somit würde sich auch die Umsetzung dieser Maßnahmen möglicherweise verzögern.

Herr Winkens wird in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel die geplanten Maßnahmen für den Juni 2024 im Detail mit den vorgenannten Prämissen vorstellen.

Jegliche Maßnahmen im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs haben eine positive Klimarelevanz, da diese geeignet sind, die Nachfrage zu steigern und somit nachhaltig zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes beitragen.

Beschlussvorschlag:

Die Umsetzung der 1. Stufe der geplanten Vorgehensweise des „Maßnahmenpakets zum Deutschlandticket“ der WestVerkehr unter den genannten Prämissen zum Fahrplanwechsel Juni 2024 wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0173/2023/1

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 14. Änderungssatzung (2024)

Beratungsfolge:	
14.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	1102 – Bereitstellung abfallwirtschaftlicher Einrichtungen			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €
<i>Aufwendungen</i>	0 €	0 €	0 €	0 €
Saldo	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1
--------------------------	---

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten derzeit noch die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 21.12.2022. Diese Gebühren betragen derzeit z. B. für Hausmüll und Sperrmüll, die über die kommunale Sammlung angeliefert werden, 159,00 €/t bzw. 164,00 €/t („Gewichtsgebühr“).

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ („Kleinanlieferer“) werden derzeit Gebühren zwischen 3,00 € und 72,00 € je nach Art und Menge der angelieferten Abfälle erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von derzeit jährlich 7,65 € pro Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten und Schulen von derzeit jährlich 1,20 € pro Einwohner erhoben.

Der Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2024 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle sowie den Kosten der Betriebsführung der beiden Standorte in Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von aktuellen vertraglichen Konditionen sowie der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Grundgebühr richtet sich nach de-

ren Einwohnerzahlen und deckt die dem Kreis Heinsberg entstehenden Fixkosten, insbesondere die Kosten für den Betrieb der Anlagen sowie Personalkosten, ab. Sie ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von jährlich 7,65 € auf **8,00 € je Einwohner** ist hiernach erforderlich.

Die Gebühren für Transport und Entsorgung der Sonderabfälle konnten in den letzten Jahren stabil gehalten werden. Erst durch die Neuvergabe der Leistung zum 01.01.2023 war eine Erhöhung der ebenfalls von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Sonderabfallgebühr auf derzeit jährlich **1,20 € je Einwohner** notwendig. Zum 01.01.2024 ist hier keine Anpassung erforderlich.

Die Gewichtsgebühr beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle) und wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, ist diese Gebühr für die Zeit ab dem 01.01.2024 auf **170,00 €/t für Restmüll** bzw. **175,00 €/t für Sperrmüll** anzuheben.

Grund hierfür ist im Wesentlichen die von den Vertragspartnern des Kreises Heinsberg zulässigerweise beantragte Anpassung der Entgelte für die Entsorgung der Abfälle wegen der zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und der hiermit verbundenen Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Zertifikatehandel durch Erhebung einer CO₂-Steuer. Die Müllverbrennungsanlagen haben bestätigt, dass sie diese Mehrkosten an ihre jeweiligen Vertragspartner weiterreichen werden.

Die Mehrkosten belaufen sich z. B. bei der Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle voraussichtlich auf ca. 16,00 €/t (netto) und bei Sperrmüll auf ca. 19,00 €/t (netto). Diese Mehrkosten sind entsprechend bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 (sowie für die Folgejahre) zu berücksichtigen. Voraussichtlich werden diese Kosten ab dem Jahre 2025 nochmals steigen.

Im Gegenzug konnte der Kreis Heinsberg bei den Vertragspartnern jedoch auch leichte Preissenkungen für Übernahme und Transport der Abfälle u. a. aufgrund gesunkener Energiekosten erreichen.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Nach der zuletzt zum 01.04.2022 erfolgten Erhöhung dieser Gebührensätze wird auf eine weitere Anpassung verzichtet.

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel sind als Anlagen der Entwurf der 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, die Gebührensatzung in Leseform sowie eine Synopse, die die aktuellen Änderungen aufzeigt, beigelegt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 4 Abs. 1 und 4:

Anpassung der Gebühren

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über die 14. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0221/2023

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist gemäß [§ 6](#) des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2020 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen. Zur Erweiterung der notärztlichen Versorgung mit dem Telenotarzt (TNA) sowie der Errichtung einer neuen Verwaltung für die RD HS gGmbH im Rahmen einer zentralen KTW-Poolwache in Hückelhoven wurde der Rettungsdienstbedarfsplan 2020 vorzeitig fortgeschrieben. Diese Teilfortschreibung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen. Ebenfalls wurde eine Bedarfsplanungsprüfung für die Vorhaltung des Krankentransportes vorgenommen. Die Teilfortschreibung bezüglich der Erhöhung der Wochenstunden der Krankentransporte hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2022 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß [§ 14 RettG NRW](#) zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Die Planungen basieren auf dem Rettungsdienstbedarfsplan 2020 inkl. der Teilfortschreibungen 2021 und 2022, wobei der Neubau der zentralen KTW-Wache einschließlich Verwaltung für das Jahr 2022 unberücksichtigt blieb.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 21.12.2021 beschlossene und seit dem 01.01.2022 gültige Gebührensatzung. Gemäß Kreistagsbeschluss soll die Gebühr jährlich überprüft und falls erforderlich der geänderten Kostensituation angepasst werden.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2022 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen begründen sich wie folgt:

Kostensteigerung im operativen Bereich des Rettungsdienstes

Die Kostensteigerungen im operativen Bereich des Rettungsdienstes sind im Wesentlichen durch allgemeine Steigerungen im Sachkostenbereich begründet.

So ist der Personalaufwand durch den Tarifabschluss sowie die Stufenaufstiege gestiegen. Ebenfalls kommt es zu einer Stellenmehrung aufgrund der einsatzbedingten Reduktion der zulässigen Bereitschaftszeiten.

Die Ausweitung des Telenotarzt-Systems, insbesondere die Ausstattung von weiteren Rettungswagen mit der Telenotarzt-Technik sowie Tarifsteigerungen bei den Notärzten führt weiterhin zu Mehraufwendungen.

Durch die gestiegenen Energiekosten und die Anmietung der neuen KTW-Wache in Hückelhoven erhöht sich der Gebäudeaufwand. Durch Fahrzeugbeschaffungen sowie die Kofferumsetzung, die früher Eigentum des Kreises waren, steigen ebenfalls die Aufwendungen für Zinsen und Abschreibungen.

Zur Deckung der im Jahr 2024 insgesamt anfallenden Kosten sind ab 01.01.2024 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	4.956.243 €	21.727.263 €	4.163.900 €	3.011.036 €	33.858.442 €
Defizitausgleich Vorjahre	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
auf Einsätze zu verteilen	4.956.243 €	21.727.263 €	4.163.900 €	3.011.036 €	33.858.442 €

prognostizierte Einsätze 2024	10.750	28.500	7.500	7.550
Fehleinsätze ohne Gebühr	497	4.837	552	552
anzusetzende Einsätze	10.253	23.663	6.948	6.998

ermittelte Gebühr 2024 ab 01.01.2024	483 €	918 €	599 €	430 €
---	--------------	--------------	--------------	--------------

Gebühr alt	336 €	851 €	527 €	499 €
Abweichung	147 €	67 €	72 €	-69 €
in %	43,9 %	7,9 %	13,7 %	- 13,8 %

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 17.11.2023 zur Stel-

lungnahme zugeleitet. Eine Rückäußerung der Verbände steht noch aus. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann jedoch auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Kreis Ausschusses beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

ENTWURF

**Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst
vom _____**

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung/Gebührenbemessung:

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.

§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.
- (2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.
b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.
- (3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.
- (4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.

- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.

§ 3 - Fälligkeit der Gebühren:

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 - Stundung, Erlass:

Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).

§ 5 - Inkrafttreten:

Diese Gebührensatzung tritt am XX.XX.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 22.12.2021 außer Kraft.

Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
laut Gebührensatzung vom _____
- gültig für Rettungsdiensteinsätze ab dem XX.XX.2024 -

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:

a)	bei Einsatz eines Rettungswagens (RTW) (inkl. 25 Patientenkilometer):	918,00 EUR
b)	bei Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW): (inkl. 25 Patientenkilometer):	483,00 EUR

2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 25. Patientenkilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit

a)	bei Einsatz eines RTW	3,00 EUR
b)	bei Einsatz eines KTW	2,10 EUR

Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.

3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:

a)	für die Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF):	599,00 EUR
b)	für die Inanspruchnahme eines Notarztes:	430,00 EUR

4. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen RTW oder KTW gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:

Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenscheidnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

5. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankentransportbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet.

6. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 4. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.

7. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 4. erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den _____

Der Landrat
Stephan Pusch

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0222/2023/1

Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz

Beratungsfolge:	
04.12.2023	Schulausschuss
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		ja		
Teilplan: 030105 – Berufskolleg Erkelenz				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>			0 €	0 €
<i>Auszahlungen</i>			-1.400.000 €	-1.400.000 €
Saldo	0 €	0 €	-1.400.000 €	-1.400.000 €

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Am 15.08.2022 wurden die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung durch das Büro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch präsentiert. Bezüglich des Berufskollegs Erkelenz kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass diese Schule im Hinblick auf die Schülerzahl deutliche räumliche Defizite aufweist. Für den Fall, dass sich der Schulträger für eine Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz entscheidet, enthält das Gutachten die Empfehlung, die Laufwege nicht zu erweitern und die Komplexität der Anlage nicht zu erhöhen, sondern im Gegenteil Übersichtlichkeit und Kompaktheit zu fördern. Dies würde mit sich bringen, dass jeder Gebäudeteil für sich einer baulichen Prüfung bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen werden sollte.

Das Gutachterbüro weist in seinem Gutachten für diese Schule einen Fehlbestand von

- 14 Klassenräumen,
- 2 Differenzierungsräumen,
- 1 naturwissenschaftlichen Fachraum und
- 4 Büroräumen

aus. Aufgrund Platzmangels auf dem Schulgrundstück kommt eine Realisierung dieses Raumbedarfs in einem einzigen großen zusätzlichen Gebäude nicht in Betracht.

Vielmehr ist angedacht, zunächst einen (kleineren) Neubau eines zusätzlichen Klassentraktes mit 5 Klassenräumen sowie Nebenräumen auf bisher freier Grundstücksfläche Richtung Krefelder Straße oder auf der Parkplatzfläche Gebäude Schulring zu realisieren und perspektivisch in einem zweiten Schritt einen bestehenden Gebäudeteil, der den schlechtesten baulichen und

energetischen Zustand dieser Schule aufweist, ebenfalls durch einen (kleineren) Neubau zu ersetzen. Der Standort für das Gebäude wäre auf dem Gelände Westpromenade an der Krefelder Straße bzw. auf dem Parkplatz Am Schulring. Diese Vorgehensweise ist zwischen Verwaltung und Schulleitung vorabgestimmt.

Ein derartiger, stufenweiser Ausbau des Berufskollegs Erkelenz würde zudem ermöglichen, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet vom 21. April 2023 zu stellen. Vollumfänglich zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind nur getätigte förderfähige Ausgaben, die die Begünstigten bis zum 31. Juli 2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf durch einen vollständigen Mittelabruf geltend machen. Die Umsetzung eines einzigen großen Neubaus ist innerhalb der vorstehenden Frist von vornherein nicht zu realisieren.

Hinsichtlich des im Kopf der Vorlage angegebenen Betrages wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nur um eine sehr grobe Kostenschätzung zzgl. Einrichtungskosten und Herrichten des Baufeldes handelt, die nur der ersten groben Orientierung dienen kann. Die Kostenschätzung beinhaltet nur Klassen, keine Fachräume mit technischen Sonderanforderungen.

Beschlussvorschlag:

Der Schulträger Kreis Heinsberg wird beauftragt, die räumlichen Kapazitäten des Berufskollegs Erkelenz zunächst durch den Neubau eines zusätzlichen Klassentraktes mit 5 Klassenräumen sowie Nebenräumen auf dem Schulgrundstück zu erweitern.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0197/2023

Kommunale Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2023 - Örtliche Planung gem. § 7
Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Beratungsfolge:	
15.11.2023	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	0501 Grundversorgung und Leistungen nach SGB XII			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	<i>ja, können noch nicht konkretisiert werden</i>			
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 3
-------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	ja
---------------------	----

Die kommunale Pflegeplanung gemäß [§ 7 APG NRW](#) umfasst die Bestandsaufnahme der pflegerischen Versorgungsangebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Auf Basis des Kreistagsbeschlusses vom 18.11.2014 ist die Pflegeplanung im Kreis Heinsberg Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Das Segment Kurzzeitpflege wurde als Reaktion auf zwei erfolglose Bedarfsausschreibungsverfahren mit Kreistagsbeschluss vom 21.12.2017 aus dem Bedarfsbestätigungsvorbehalt herausgelöst. Die Pflegeplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Dem Auftrag der jährlichen Fortschreibung wurde seitens der Verwaltung mit der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 15.11.2023 als Anlage beigefügten Entwurfsfassung der Pflegeplanung für das Jahr 2023 nachgekommen. Die Planung berücksichtigt die demografischen Entwicklungen, vor deren Hintergrund sie zu verstehen ist, sie weist auf Basis sozialraumdifferenzierter Analysen der Versorgungslage zielgerichtete Bedarfe aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Weiterent-

wicklung des Pflegesektors. Dabei folgt sie den Grundsätzen der Sozialraumorientierung und des Vorranges einer ambulanten Versorgung.

Im Sinne der Beteiligung aller Akteure wurde der v. g. Entwurf in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 25. Oktober 2023 vorgestellt und beraten.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 7 APG NRW aufgestellte Kommunale Pflegeplanung des Kreises Heinsberg 2023 wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0204/2023/1

**Ausbau der Kindertagesbetreuung – Erweiterung der Kindertagesstätte „St. Georg“ in Wassenberg durch Aus-/Umbau des Jugendheimes
Beschlussfassung Zweigruppiger Erweiterungsumbau und Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten für zwei Gruppen**

Beratungsfolge:	
20.11.2023	Jugendhilfeausschuss
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	0602 - Tageseinrichtungen für Kinder			
Umlageart:	Jugendamtsumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>		18.108 €	43.461 €	
Saldo	0 €	- 18.108 €	- 43.461 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

In seiner Sitzung vom 25.10.2022 hat der Jugendhilfeausschuss die Bemühungen der Verwaltung, zeitnah weitere Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, begrüßt.

Für den Versorgungsraum Wassenberg ist mit Stichtag 26.09.2023 folgender derzeit nicht gedeckter Bedarf an Betreuungsplätzen auszuweisen:

Ü 3 – 82 Plätze
U 3 – 20 Plätze
U 2 – 38 Plätze.

Damit fehlen 140 Plätze, die dem Grunde nach über einen gesetzlichen Anspruch auf der Grundlage des [§ 24 SGB VIII](#) verfügen.

Die dreigruppige Kindertageseinrichtung St. Georg in Wassenberg befindet sich im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Wassenberg und in der Trägerschaft der pro multis gGmbH. Die kath. Kirche stellt die Räumlichkeiten der pro multis gGmbH durch einen Nutzungsvertrag entgeltlos zur Verfügung.

Die Trägerin ist bereit, durch einen Aus-/Umbau des Jugendheims für zwei Gruppen ihr bestehendes Betreuungsangebot zu erweitern und damit 40 – 45 Plätze zu schaffen (Anlage 1 zu TOP 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2023).

Die kath. Kirchengemeinde hat sich bereit erklärt, das Jugendheim umzubauen und der promultis gGmbH durch einen Nutzungsvertrag entgeltlos zur Verfügung zu stellen (Anlage 2 zu TOP 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2023). Die kath. Kirchengemeinde St. Marien beabsichtigt eine Fertigstellung im Zeitraum August - November 2024.

Eine Besichtigung des Jugendheims hat mit der kath. Kirche, der Trägerin, dem LVR und dem Kreisjugendamt stattgefunden. Sollte die Erweiterung politisch beschlossen werden, wird die kath. Kirchengemeinde einen Architekten mit der Planung beauftragen.

Die Trägerin und die kath. Kirchengemeinde beabsichtigen, den zweigruppigen Aus-/Umbau und die Ausstattungsmaßnahme durch Landesmittel zu finanzieren. Der zehnprozentige Trägeranteil zu den Investitionskosten wird von der Trägerin und der kath. Kirche übernommen.

In ihrer Interessensbekundung beantragt die Trägerin die Übernahme der Trägeranteile der Betriebskosten für den zweigruppigen Anbau.

Die Finanzierung der Kindertagesstätten nach dem KiBiz setzt sich aus einem Landesanteil, einem Jugendamtsanteil und einem Trägeranteil zusammen. Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt gem. [§ 36 Abs. 2 KiBiz](#) bei kirchlicher Trägerschaft 10,3 %.

Der Kreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist auf eine funktionierende und kooperative Trägerlandschaft angewiesen. Die Rahmenbedingungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte sind schwierig und den Trägern ist es regelmäßig nicht möglich, die Trägeranteile aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Zum Hintergrund wird hier mitgeteilt, dass mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.12.2017 der Kreis Heinsberg erstmalig bei neuen Bauprojekten ab Inbetriebnahme die Trägeranteile an den Betriebskosten übernommen hat.

Da es der Trägerin nicht möglich ist, die Trägeranteile zu den Betriebskosten aus eigenen Mitteln aufzubringen, beantragt die Trägerin die Übernahme der Trägeranteile zu den Betriebskosten für die neuen Gruppen durch den Kreis (Anlage 1 zu TOP 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2023).

Da die Höhe der Betriebskosten bisher nur für das laufende Kindergartenjahr feststehen, wurden diese für die Berechnung zugrunde gelegt.

Demnach beträgt der Trägeranteil für eine Gruppe in Gruppenform III und eine Gruppe in Gruppenform I für ein Kindergartenjahr 43.461,20 €.

Entsprechende Mittel stehen für das Haushaltsjahr 2024 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreistag zur Verfügung.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 vorbehaltlich der bauordnungsrechtlichen Genehmigung, der Betriebserlaubniserteilung des LVR, der Zustimmung des bischöflichen Generalvikariats sowie der positiven Bescheidung des Investitionszuwendungsantrages beim LVR den zweigruppigen Erweiterungsumbau des Jugendheims durch die kath. Kirche und die promultis gGmbH der Kindertageseinrichtung St. Georg in Wassenberg im Rahmen der Jugendhilfeplanung beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg übernimmt die Trägeranteile der Betriebskosten für die neuen Gruppen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0215/2023

Innovationsprojekt der Volkshochschule des Kreises Heinsberg "Grundbildung im Sozialraum"

Beratungsfolge:	
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	0402 - Volkshochschule			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>		40.000 €		
<i>Aufwendungen</i>		50.000 €		
Saldo	0 €	- 10.000 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Das für Weiterbildung zuständige Ministerium fördert auf Grundlage von [§ 19 WbG](#) mit dem Innovationsfonds Projekte der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen (NRW), die zum Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens beitragen und möglichst einrichtungs- und trägerübergreifend angelegt sind.

Das Bewerbungsverfahren ist zweistufig: Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen und nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG NRW) anerkannte Einrichtungen in anderer Trägerschaft reichen zunächst eine Interessensbekundung mit der Beschreibung ihrer Projektidee, den Zielen, Kooperationspartnern, Produkten sowie einen Meilensteinplan ein.

Auf Grundlage eines Fachvotums diskutiert und bewertet die Jury, ab dem Förderaufruf 2023 bestehend aus dem Landesweiterbildungsbeirat, die Bewerbungen und wählt die aus ihrer Sicht aussichtsreichsten Projekte aus. Dann werden die erfolgreichen Einrichtungen benachrichtigt und aufgerufen, einen formalen Förderantrag (Stufe 2) bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Die Bewilligung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 %, maximal aber 50.000 Euro pro Projekt, der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben.

Die Ergebnisse und Erfahrungen der Innovationsprojekte werden nach Abschluss dokumentiert, evaluiert und in die Breite der Weiterbildungslandschaft transferiert, damit auch andere Weiterbildungseinrichtungen dadurch Impulse für ihre Arbeit erhalten.

Die Mittel aus dem Innovationsfonds ermöglichen damit ein Jahr lang das Erproben neuer Herangehensweisen und die Etablierung von Strukturen.

Die Zahl der Interessensbekundungen übersteigen regelmäßig bei Weitem die zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Volkshochschule hat für 2024 erstmals eine Interessensbekundung zum Thema „Grundbildung im Sozialraum“ in Kooperation mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich eingereicht. Ziel des Projekts, welches im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 durchgeführt werden soll, ist die Implementierung von Weiterbildung in zwei Quartieren in Heinsberg und Gangelt. Durch aufsuchende Bildungsarbeit sollen bildungsferne Schichten an eine bedarfsgerechte Weiterbildung herangeführt und in einem zweiten Schritt Ehrenamtler/innen, die in den Quartieren wohnen, geschult und begleitet werden, um die Bildungsarbeit vor Ort weiterzuführen und Interessierte in Angebote der Volkshochschule zu vermitteln. Dieses stärkt die Stadtgesellschaft und dient den globalen Nachhaltigkeitszielen „Weniger Ungleichheiten“ und „Hochwertige Bildung“. Einzelheiten können der zur Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses anliegenden Projektskizze entnommen werden.

Im Falle einer erfolgreichen Durchführung soll das Projekt anschließend in weiteren Quartieren im Kreis Heinsberg umgesetzt werden.

Erfreulicherweise ist die Projektidee der Volkshochschule im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens so positiv bewertet worden, dass die Volkshochschule aufgefordert wurde, einen Förderantrag bei der Bezirksregierung Köln zu stellen, was fristwährend geschehen ist.

Mit einer Entscheidung über den Förderantrag und damit einer Bewilligung der Mittel ist nach Aussage der Bezirksregierung erst im Februar 2024 zu rechnen.

Um das Projekt innerhalb des Durchführungszeitraums zum Abschluss bringen zu können, wurde vorsorglich ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bei der Bezirksregierung beantragt.

Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 50.000 Euro wurden 40.000 Euro (80 %) Landesmittel beantragt. Der Eigenanteil (20 %) beläuft sich auf 10.000 Euro.

Die finanziellen Mittel des Eigenanteils sollen durch entsprechende Freistellung der vorhandenen Beschäftigten in das Projekt eingebracht werden und stehen unter dem Abrechnungsobjekt 04020100 – Anton-Heinen VHS im Sachkonto 5012000000 – Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte im Haushalt zur Verfügung.

Einzelheiten können dem der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses anliegenden Zeitplan mit den „Meilensteinen“ entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Durchführung des Projektes „Grundbildung im Sozialraum“ durch die Volkshochschule des Kreises Heinsberg und der Übernahme des Eigenanteils in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 10.000 Euro vorbehaltlich einer Förderung durch das Land wird zugestimmt.

Projekt „Grundbildung im Quartier – ein partizipativer Ansatz“

Antragsteller: Anton-Heinen-VHS des Kreises Heinsberg

Meilensteine:

Zeit/Termin	Maßnahme	Ergebnis
Januar 2024	2 Sitzungen (jeweils 6,5 Stunden) zur Netzworkebildung der Kooperationspartner vhs/Diakonie; Entwicklung eines Fragebogens zur Erfragung und Erfassung von Grundbildungsbedarf; 5 weitere Netzwerksitzungen (insg. 25 Stunden, u.a. im März und Dezember 2024) mit den Akteuren der jeweiligen Quartiere bis Ende 2024 jeweils in Räumlichkeiten der vhs in Heinsberg, Schafhausener Str.	Festigung der Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtung und Sozialarbeitenden vor Ort, jeweils in einem Raum der Diakonie im Quartier in Gangelt und Heinsberg
Januar 2024	Veröffentlichung von Presseartikeln/soziale Medien; Öffentlichkeitsarbeit in den Quartieren durch Flyer u. Ä.	Bekanntheit des Vorhabens in den Quartieren und im gesamten Kreis Heinsberg
Januar 2024	1 halbtägige Schulung (6 Unterrichtsstunden) zur Sensibilisierung von 6-7 Sozialarbeitenden zum Erkennen und Analysieren von Grundbildungsbedarf in den beiden Quartieren in Räumlichkeiten der Diakonie	geschulte Sozialarbeitende
Februar/März 2024	200 Stunden Bedarfserhebung in den Quartieren in Gangelt und Heinsberg durch die Sozialarbeitenden der Diakonie während der Sprechstunden und Ansprache möglicher Patinnen/Paten in den Quartieren (150 Stunden)	Pool von Paten und Übersicht über Art des Grundbildungsbedarfs durch den Projektverantwortlichen nach Angaben der Sozialarbeitenden; Erstellung eines Plans mit Schulungen
Mitte/Ende März 2024	Netzwerksitzung vhs/Diakonie mit Abstimmung der Schulungseinheiten	Vereinbarter Schulungsplan bis November 2024
April – November 2024	Schulungen im Bereich der Grundbildung in den	13 durchgeführte Kurse zu bedarfsgerechten Themen der Grundbildung, z. B.

	<p>Quartieren in Gangelt und Heinsberg durch die vhs: 200 Unterrichtsstunden (Kursgröße: 3-5 Teilnehmende; bedarfsgerechte Kursdauer; geplant: 5 Einstiegskurse à 2 Stunden; 6 Kurse à 15 Stunden; 2 Kurse à 50 Stunden); begleitend: Bildungsberatung durch den Projektverantwortlichen, z. B. zum Nachholen von Schulabschlüssen</p>	<p>Alphabetisierung, Medienbildung, Schulungen zur praktischen Arbeitsbewältigung; bedarfsgerechte Überleitung in das Regelangebot der vhs</p>
<p>April/Mai 2024</p>	<p>2 Sensibilisierungs- und didaktische Schulungen von Patinnen/Paten, jeweils in einem Unterrichtsraum der Diakonie im Quartier in Gangelt bzw. Heinsberg à 10 Unterrichtsstunden (insg. 20 Unterrichtsstunden)</p>	<p>Geschulte Patinnen und Paten in den Quartieren</p>
<p>Juni – Dezember 2024</p>	<p>Patinnen und Paten lernen mit/von Teilnehmenden mit Grundbildungsbedarf in den Räumlichkeiten der Diakonie in den Quartieren in Gangelt und Heinsberg, organisiert durch die Diakonie, 50 Stunden (Oberaufsicht: Projektverantwortlicher vhs) geplant: 7 „Tandems“, die sich regelmäßig treffen</p>	<p>Erprobtes System von patenschaftlichem Lernen in den beiden Quartieren, das zum Teil die Grundbildungsschulungen begleitet, aber auch unabhängig durchgeführt werden kann.</p>
<p>Dezember 2024</p>	<p>Netzwerksitzung (5 Stunden) zur Evaluation des Gesamtprojekts nach Vorlagen des Projektverantwortlichen und ggf. Anpassung des Konzepts; Pressekonferenz zu den Ergebnissen</p>	<p>Ein erprobtes Konzept, das in anderen Quartieren eingesetzt wird und eine informierte Öffentlichkeit</p>

Projektskizze:

Der Kreis Heinsberg ist ein ländlich geprägter Flächenkreis im äußersten Westen Nordrhein-Westfalens an der Grenze zu den Niederlanden. Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg ist mit ca. 40.000 jährlich angebotenen Unterrichtsstunden der mit Abstand größte Weiterbildungsanbieter in der Region. Wie auch in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen sind bildungsferne Schichten bei den Teilnehmenden an Weiterbildungsveranstaltungen stark unterrepräsentiert. Dieses liegt zum einen daran, dass Probleme in der Alltagsbewältigung im Vordergrund stehen und das übliche Angebot von Weiterbildungsinstitutionen entweder als zu abgehoben erscheint oder erst gar nicht wahrgenommen wird. Erschwert wird der Zugang zu Bildung im Kreis Heinsberg auch durch ein dünnes Netz von öffentlichen Verkehrsmitteln und nicht vorhandenen niederschweligen Angeboten. Dieser Personenkreis ist aus diesem Grund fast nur im jeweiligen Quartier im gewohnten Lebensumfeld zu erreichen. Zumeist ist aber der gesellschaftliche Zusammenhalt in den Quartieren aufgrund von sozialen und kulturellen Unterschieden nur schwach ausgeprägt. Wir (die vhs und das Diakonische Werk) haben in unserem partizipativen Ansatz alle dort wohnenden Menschen im Blick und möchten die rein defizitorientierte Herangehensweise, in dem Weiterbildungsangebote von einer Institution geplant werden, als nicht mehr zeitgemäß hinter uns lassen. Exemplarisch sollen in zwei Quartieren im Kreis Heinsberg in Gangelt und Heinsberg, in denen Quartiersarbeit bereits verankert ist, in Kooperation mit Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen und Quartiersmanagern/-Quartiersmanagerinnen des Diakonischen Werks Menschen, die aufgrund fehlender Kompetenzen ihren Alltag nicht gut bewältigen können, mit passenden anderen Menschen im Quartier zusammengeführt werden, die wiederum in anderer Form von diesen Kontakten profitieren. Hier sollen verschiedene Methoden eines partizipativen Ansatzes erprobt werden, z. B. Patenschaften zwischen älteren und jüngeren Bewohnern/Bewohnerinnen des Quartiers initiiert werden, in denen die jüngeren Bewohner/innen z. B. den Älteren bei der Nutzung des Smartphones unterstützen, während die Älteren bei schriftlichen Anforderungen helfend zur Seite stehen. Es sollen auch Camouflage-Kurse erprobt werden, bei denen informelle Treffen von Anwohnern/Anwohnerinnen in bereits bestehenden Begegnungsräumen zu Mikroschulungen genutzt werden. Es können nach einer Bedarfsanalyse durch Sozialarbeiter/innen und VHS-Lehrkräfte flexible und immer bedarfsorientierte Schulungen im Bereich der Grundbildung angeboten werden, wobei deren Schwerpunkte und Dauer immer individuell festgelegt werden. Denkbar sind hier Einheiten, die dazu führen, dass Hindernisse bei der gesellschaftlichen Teilhabe behoben werden (digitale Sicherheit, Ausfüllen von Formularen, Grundkenntnisse zum Abschließen von Verträgen etc.). Gleichzeitig sollen regelmäßige Treffen und Schulungen durch Lehrkräfte der VHS stattfinden, die "Paten" im Quartier dazu befähigen, auf Dauer für die nachhaltige Anwendung des Erlernten im Alltag zu sorgen. Bei diesen Treffen soll dann auch neuer Lernbedarf erfragt werden. Parallel besteht in einem offenen Angebot auch die Möglichkeit vor Ort, sich über weitere Lernmöglichkeiten zu informieren, z. B. zum Nachholen von Schulabschlüssen. Durch diesen partizipativen Ansatz kann eine nachhaltige Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Quartier und eine Verbesserung der individuellen Alltagsbewältigung erreicht werden. Die Erfahrungen aus diesem Projekt sollen in weitere Kommunen im Kreis Heinsberg eingebracht werden, in denen die Quartiersentwicklung oft gerade erst beginnt. Großes Interesse wurde bereits von Vertretern der Stadt Hückelhoven geäußert, die Ende 2023 das Quartiersmanagement professionalisieren werden. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule können ihre Erfahrungen persönlich oder als Multiplikatoren in neue Projekte einbringen. Es soll ein System entstehen, das die klassischen Grenzen zwischen den institutionell gebundenen Angeboten der Bildungseinrichtungen wie der VHS, der Sozialarbeit und dem Leben in den Quartieren durch ein professionelles Management, in dem viele Akteure zusammenarbeiten, aufhebt. So können Barrieren für lebenslanges Lernen abgebaut werden und Weiterbildungseinrichtungen wie die VHS können ebenfalls lernen, wie das Ziel erreicht werden kann, die allgemeine Weiterbildungsbereitschaft durch einen partizipativen Ansatz dauerhaft zu erhöhen. Weiterbildung kann so als selbstverständlicher und wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens nachhaltig verstetigt werden.